Das Präsidium des Amtsgerichts Ratingen hat die richterliche Geschäftsverteilung ab dem 01.01.2025 wie folgt neu geregelt:

Inhaltsverzeichnis

A. Zivilgerichtsbarkeit 4

I. Zivilprozessregister

1. Zuständigkeit in C-Sachen
2. Zuständigkeit in H- und AR-Sachen

II. Güterichter

B. Familiengerichtsbarkeit 6

C. Freiwillige Gerichtsbarkeit 7

I. Vormundschafts- und Betreuungssachen

II. Übrige Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen

III. Unterbringungssachen nach dem PsychKG

IV. Nachlasssachen

D. Strafgerichtsbarkeit 10

I. Verfahren vor dem Strafrichter

1. Allgemeine Strafsachen
2. Bußgeldsachen gegen Erwachsene
3. Gs-Sachen gegen Erwachsene (siehe auch 4.)
4. Gs-Sachen gegen Erwachsene (siehe auch 3.)

5. Überwachungsaufgaben

II. Jugendrichtersachen

III. Sonstige Aufgaben

E. Grundbuch-, Zwangsverwaltungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungssachen, Rechtshilfesachen aus dem Ausland, sonstige Angelegenheiten 13

I. Zwangsvollstreckungssachen

II. Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen

III. Rechtshilfe in Familiensachen

IV. Grundbuch, Teilungs-, Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen

V. Beratungshilfesachen

VI. Entscheidung über Ablehnungsgesuche

VII. Alle nicht aufgeführten, nicht verteilten Sachen

F. Maßnahmen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen 15

G. Turnusregelungen 15

I. Zivilsachen

II. Familiensachen

III. Strafsachen

H. Sonstige (Zuständigkeits-)Bestimmungen 24

I. Saalbelegung 26

J. Übergangregelung 26

K. Bereitschaftsdienst 27

L. Dienstalter der Richterinnen und Richter 30

A.

Zivilgerichtsbarkeit

I.

Die im Zivilprozessregister unter C und H eingetragenen Sachen (auch die Verfahren nach § 23 Nr. 2 c) GVG) einschließlich Rechtshilfe, ohne Auslandssachen.

1. Die Zuständigkeit (C-Sachen) wird durch das in G. I. festgelegte Turnusverfahren (10er-Turnus) bestimmt, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

Abteilung	**Richter/in**	**Vertreter/in**
8	RinAG Dolfen Turnuszahl 10	RinAG Dr.Elschner
9	N.N. Turnuszahl 0	Endziffern 2 – 4 RinAG Dolfen (weitere Vertreterin RinAG Dr. Elschner) Endziffern 5 – 0, 1 RinAG Dr. Elschner (weitere Vertreterin RinAG Dolfen)
10	RinAG Dr. Elschner Turnuszahl 7	RinAG Dolfen

11 Endziffern 1 – 6 Endziffern 7 – 0	RinAG Dr. Elschner RinAG Dolfen Turnuszahl: 0	RinAG Dolfen RinAG Dr. Elschner

2. Die Zuständigkeit (H und AR-Sachen) wird durch das in G. I. festgelegte Turnusverfahren (2er-Turnus) bestimmt, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

Abteilung	**Richter/in**	**Vertreter/in**
8	RinAG Dolfen Turnuszahl 2	RinAG Dr. Elschner
9	N.N. Turnuszahl 0	s. o. unter Ziffer 1.
10	RinAG Dr. Elschner Turnuszahl 1	s. o. unter Ziffer 1
11 Endziffern 1 - 4 Endziffern 5 – 0	RinAG Dr. Elschner RinAG Dolfen Turnuszahl 0	RinAG Dolfen RinAG Dr. Elschner

II.

Die Aufgaben des Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO werden von RAG Quernheim wahrgenommen.

B.

Familiengerichtsbarkeit

I.

Die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren einschließlich Rechtshilfe, FH-Sachen und die bestehenden Vormundschaftssachen.

Die Zuständigkeit wird durch das in G. II. festgelegte Turnusverfahren (10er-Turnus) bestimmt, soweit nachstehend nichts Anderes festgelegt ist.

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
4 Für Rechtshilfeverfahren und FH-Verfahren Ziffern 9 – 0 des Bestandes bis zum 31.08.2023	DAG Dr. Harsta Turnuszahl 3 Turnuszahl 1 RinAG Pearson	RinAG Engelkamp-Neeser Weitere Vertreterin RinAG Pearson Vertretung wie Abteilung 6 F
5 Für Rechtshilfeverfahren und FH-Verfahren Ziffern 9 – 0 des Bestandes bis zum 31.08.2023	RinAG Engelkamp-Neeser Turnuszahl 5 Turnuszahl 1 RinAG Pearson	RinAG Pearson Weitere Vertreterin DinAG Dr. Harsta Vertretung wie Abt. 6 F

6 Für Rechtshilfeverfahren und FH-Verfahren	RinAG Pearson Turnuszahl 5 Turnuszahl 1	DinAG Dr. Harsta Weitere Vertreterin RinAG Engelkamp-Neeser

Sind von der Aufteilung des Bestandes der Abteilungen 4 F und 5 F nach Endziffern Familiensachen desselben Personenkreises betroffen und führt die Aufteilung zu einer unterschiedlichen richterlichen Zuständigkeit, ist unbeschadet der Endziffernaufteilung die Richterin zuständig, die für das älteste laufende Verfahren zuständig ist.

II.

Die Aufgaben des Güterichters nach §§ 36 Abs. 5 FamFG, 278 Abs. 5 ZPO werden von RinAG Waldrich und RAG Quernheim im Wechsel wahrgenommen.

C.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

-jeweils einschließlich Rechtshilfe-:

I.
Die Vormundschafts- und Betreuungssachen, soweit nicht gemäß B das Familiengericht zuständig ist.

Abteilung 12 (nach Buchstaben)	Richter/in	Vertreter/in
A – I, U - Z	RAG Quernheim	Rin AG Waldrich Weitere Vertreterin: RinAG Dolfen
J, K	RinAG Dolfen	RinAG Dr. Elschner

M, N	RinAG Dr. Elschner	RinAG Dolfen
L, O – T (einschl. Sch, Sp, St)	N.N.	RAG Quernheim Weitere Vertreterin: RinAG Dr. Elschner

II.
Die übrigen Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen mit Ausnahme derjenigen nach dem Register XIV.

Abteilung 12 (nach Buchstaben)	Richter/in	Vertreter/in
A – I, U - Z	RAG Quernheim	RinAG Waldrich Weitere Vertreterin: RinAG Dolfen
J, K	RinAG Dolfen	RinAG Dr. Elschner
M, N	RinAG Dr. Elschner	RinAG Dolfen
L, O – T (einschl. Sch, Sp, St)	N.N.	RAG Quernheim Weitere Vertreterin: RinAG Dr. Elschner

III.
Die Unterbringungssachen nach PsychKG Nordrhein – Westfalen (Register XIV) mit Ausnahme der Anträge auf Unterbringung von Minderjährigen

Abteilung 12

Die Bearbeitung von Anträgen in Unterbringungssachen (wie z.B. Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Fixierungen sowie jeweils auch deren Verlängerung oder Aufhebung und auch die Entscheidung über etwaige Rechtsmittel) erfolgt durch den aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Richter einschließlich der ggfs. erforderlichen Anhörung bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag.

Tag	Richter/in	Vertreter/in
Montag	RinAG Dolfen RinAG Dr. Elschner	wechselseitig
Dienstag	N.N. RinAG Waldrich	Wechselseitig Weitere Vertreterin: RinAG Dr. Elschner
Mittwoch	RinAG Pearson RAG Quernheim	wechselseitig
Donnerstag	DinAG Dr. Harsta RinAG Engelkamp-Neeser	wechselseitig

An den Wochentagen, an denen in der vorstehenden Tabelle zwei Richter/innen aufgeführt sind, wechselt deren Zuständigkeit wöchentlich, wobei der bzw. die Erstgenannte jeweils an dem betreffenden Wochentag in den geraden Kalenderwochen zuständig ist.

Die Zuständigkeit an den Freitagen, soweit es sich nicht um gesetzliche Feiertage oder dienstfreie Tage handelt, wird von den folgenden Richterinnen und Richtern und in Fortschreibung der laufenden Liste (Anlage zum Geschäftsverteilungsplan) in der aufgeführten Reihenfolge beginnend mit dem 03.01.2025 und beginnend mit Rin AG Dr. Elschner wie folgt wahrgenommen:

1. **N.N. (Vertreterin: RinAG Waldrich)**
2. **RinAG Dolfen (Vertreter: RinAG Dr. Elschner)**
3. **RinAG Engelkamp-Neeser (Vertreterin: DinAG Dr. Harsta)**
4. **RinAG Dr. Elschner (Vertreterin: RinAG Dolfen)**
5. **RinAG Waldrich (Vertreter: N.N.)**
6. **RinAG Pearson (Vertreter: RAG Quernheim)**
7. **RAG Quernheim (Vertreterin: RinAG Pearson, weitere Vertreterin DinAG Dr. Harsta)**
8. **Dr. Harsta (Vertreterin: RinAG Engelkamp-Neeser)**

Dabei werden die unter den Ziffern 3 bis 6 und 8 genannten nur in jedem zweiten Turnus eingesetzt.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Eingang des Antrages. Sofern der Eingang von montags bis freitags nach 15:30 Uhr sowie an dienstfreien Tagen nach 11:00 Uhr ausschließlich in schriftlicher Form eingeht, ist der Richter bzw. die Richterin des folgenden Tages zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Eingang bei der zuständigen Geschäftsstelle.

IV.
Die Nachlasssachen

Abteilung 14

RinAG Waldrich
Vertreter: RiAG Quernheim
Weitere Vertreterin: RinAG Engelkamp-Neeser

D.

Strafgerichtsbarkeit

Die Zuständigkeiten für die, den Strafabteilungen obliegenden, unter I. 1. und 2. aufgeführten Geschäfte werden durch das in G. II. festgelegte Turnusverfahren (9er-Turnus/Bußgeldsachen 10er-Turnus) bestimmt, soweit nachstehend nichts Anderes festgelegt ist.

I.

Die Verfahren vor dem Strafrichter

1. Allgemeine Strafsachen einschließlich der AR-Sachen und AR(Bew)-Sachen:

Abteilung Ds/Cs	Richter/in	Vertreter/in
20	RinAG Waldrich Turnuszahl 3	RAG Quernheim Weitere Vertreterin: RinAG Pearson
21	RAG Quernheim Turnuszahl 3	Rin AG Waldrich Weitere Vertreterin:

		RinAG Pearson
22	N.N. Turnuszahl 2	RinAG Waldrich Weitere Vertreter: 1. RAG Quernheim 2. RinAG Pearson

Die sogenannte Vorstückregelung besteht weiterhin.

2. Bußgeldsachen gegen Erwachsene:

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
20 25 (E-Akte)	RAG Quernheim Turnuszahl 10	Rin AG Waldrich Weitere Vertreterin: RinAG Pearson
22 26 (E-Akte)	N.N. Turnuszahl 10	RinAG Waldrich Weitere Vertreter: 1. RAG Quernheim 2. RinAG Pearson

3. GS-Sachen - gegen Erwachsene mit Ausnahme der Sachen in denen die richterliche Vernehmung von Zeugen beantragt ist

Abteilung 28

N.N.
Vertreterin: RinAG Waldrich

Weitere Vertreter: 1. RAG Quernheim, 2. RinAG Pearson

4. Gs-Sachen gegen Erwachsene, in denen Anträge auf richterliche Vernehmung von Zeugen gestellt sind

Abteilung 28

RinAG Waldrich
Vertreter: RAG Quernheim

Weitere Vertreterin: RinAG Pearson

5. Überwachungsaufgaben nach §§ 148, 148 a StPO

   RinAG Waldrich

   Vertreter: RAG Quernheim
   Weitere Vertreterin: RinAG Pearson

II.

Die Jugendgerichtssachen

1. Die Geschäfte des Jugendrichters und des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich der Jugendschutzsachen sowie der Bußgeldsachen

   Abteilung 24 und 29 (E-Akte)

   RinAG Waldrich
   Vertreter: RAG Quernheim

   Weitere Vertreterin: RinAG Pearson

2. Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, ohne die Anträge auf richterliche Vernehmung von Zeugen

   Abteilung 24

   RinAG Waldrich
   Vertreter: RAG Quernheim

   Weitere Vertreterin: RinAG Pearson

3. Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, die Anträge auf richterliche Zeugenvernehmung betreffen

   Abteilung 24

   RAG Quernheim
   Vertreterin: RinAG Waldrich
   Weitere Vertreterin: RinAG Pearson

III.

Die sonstigen Aufgaben

1. Die Aufgaben des Vollzugsleiters in Jugendarrestsachen gem. § 2 Abs. 1 JAVollzO vom 12.8.1966 (BGBl. IS. 505)
2. Die Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten gemäß §§ 58 Abs. 2, 88 Abs. 5 JGG.

3. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen (§§ 40 Abs. 2, 42 GVG, 35 Abs. 4 JGG) sowie Auslosung der Jugendschöffen (§ 45 Abs. 3 GVG).

RinAG Waldrich
Vertreter: RAG Quernheim
Weitere Vertreterin: RinAG Pearson

E.

Grundbuch-, Zwangverwaltungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungssachen, Rechtshilfesachen aus dem Ausland und sonstige Angelegenheiten

I.

Die Zwangsvollstreckungssachen, soweit sie nicht unter nachfolgend IV. aufgeführt sind:

RinAG Waldrich

Vertreter: RAG Quernheim

Weitere Vertreterin: RinAG Engelkamp-Neeser

II.

Die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen (AR), soweit es sich um Ersuchen aus dem Ausland handelt:

N.N.
Vertreterin: RinAG Waldrich

III.

Die Rechtshilfe in Familiensachen (AR) soweit es sich um Ersuchen aus dem Ausland handelt:

RinAG Engelkamp-Neeser

Vertreterin: RinAG Pearson

weitere Vertreterin: DinAG Dr. Harsta

IV.

Grundbuch-, Teilungs-, Zwangsverwaltungs-, und Zwangsversteigerungssachen:

N.N.

Vertreterin: RinAG Waldrich

Weitere Vertreterin: RinAG Engelkamp-Neeser

V.

Beratungshilfesachen

RAG Quernheim
Vertreter: RinAG Waldrich

Weitere Vertreterin: RinAG Engelkamp-Neeser

VI.

1. Entscheidung über Ablehnungsgesuche in Sachen, für die ein anderer Richter des Amtsgerichts zuständig ist:

   RinAG Waldrich
   Vertreter: RAG Quernheim
   Weitere Vertreterin: RinAG Dolfen

2. Ablehnungsgesuche gegen RinAG Waldrich

RinAG Dr. Elschner
Vertreterin: RinAG Dolfen

3. Entscheidung über Ablehnungsgesuche betreffend eines mit einer Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch befassten Richters:

DinAG Dr. Harsta

VII.

Alle nicht aufgeführten, nicht verteilten Sachen:

RinAG Engelkamp-Neeser
Vertreterin: RinAG Pearson

weitere Vertreterin: DinAG Dr. Harsta .

F.

Entscheidungen über Maßnahmen nach dem Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen und dem Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen sowie Entscheidungen über unaufschiebbare Handlungen

Die Zuständigkeit entspricht der unter C III. getroffenen Regelung.

G.

Turnusregelung für die Zivil-, Familien-, Zwangsvollstreckungs- und Strafabteilungen

Die folgenden Regeln gelten nur, soweit unter A. bis F. keine abweichende Regelung getroffen wurde.

I. Zivilabteilungen

Den allgemeinen Zivilprozessabteilungen - Abteilungen 8, 9,10 und 11 - werden, soweit keine Spezialzuständigkeit besteht, die Eingänge nach einem Turnuskreis zugeteilt.

Für C - Sachen, H - Sachen (Beweissicherung) und AR - Sachen (Rechtshilfe) ist jeweils gesondert ein Turnuskreis gebildet worden.
Der Turnuskreis beträgt für C - Sachen 10 sowie für H - und AR - Sachen jeweils 2.

1. In der Posteingangsstelle werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben infolge von etwaigen Auflösungen richterlicher Abteilungen, die wie Neuzugänge behandelt werden, erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Zentralregistergeschäftsstelle mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung, für jeden Tag neu und in der Reihenfolge ihrer Erfassung, versehen.
2. In der Zentralregistergeschäftsstelle werden aus den in der Posteingangsstelle nummerierten Eingänge die C -, H- und AR - Sachen nach Sachgebieten (C -, H - und AR - Sachen) gekennzeichnet und in die Register eingetragen. Entsprechendes gilt für die Vollstreckungssachen nach Abschnitt E a). Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Sachgebieten auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem festgelegten Blockturnus verteilt.

3. Die Zentralregistergeschäftsstelle darf Neuzugänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen.

4. Wird geltend gemacht, dass wegen der Dringlichkeit der Sache eine sofortige Vorlage an den zuständigen Richter erforderlich sei, so hat die Posteingangsstelle unverzüglich die Sache an die Zentralregistergeschäftsstelle weiterzuleiten, die nach der fortlaufenden Nummerierung die zuständige Abteilung bestimmt und die Akte unverzüglich zur Richtervorlage weiterzugeben hat.

5. Eine einstweilige Verfügung, ein Arrest oder ein Einstellungsantrag sowie ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der C-Sachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

6. Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein Neueingang in C-Sachen behandelt und zugeteilt.

7. Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

8. Nach Zurückweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Ratingen nimmt ein Verfahren nur dann -erneut- am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

9. Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung - bei Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Posteingangsstelle - auch für die späteren Verfahren ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren zuständig.

Diese Regelung gilt für die obligatorische Verbindung von Verfahren gemäß § 47 WEG entsprechend.

10. Abgaben finden mit Ausnahme der unter G II Nr. 9 genannten Fällen nicht statt.

11. In Fällen, in denen Widerklage, Klageerhöhungen und Klageerweiterungen im Verfahren abgetrennt werden, sind diese in der Abteilung einzutragen, in der das Ursprungsverfahren anhängig ist.

12. Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

13. Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgegebenen und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

14. Ein Richter, der mit der Bearbeitung der Sache begonnen hat, gilt als zuständig, auch wenn sich später herausstellt, dass ein anderer Richter zuständig gewe-

sen wäre oder wenn durch neue Umstände die Zuständigkeit eines anderen Richters begründet würde.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung der Zivilabteilungen, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile mit 10 Feldern geführt wird. Die Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Sollte ein Feld mit „X" gesperrt sein, wird es bei der Zuteilung übersprungen.

Abt.	Turnus										
8	10										
9	0	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
10	7								X	X	X
11	0	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

II. Familienabteilungen

Die Verteilung der Neueingänge in Familiensachen zu B. in die Abteilungen 4 F, 5 F und 6 F erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen und des nachfolgenden Schemas nach dem Turnusprinzip.

1. In der zentralen Posteingangsstelle werden alle einzutragenden Neueingänge erfasst und vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt an jedem Werktag mit 1.

Anträge, die erst nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nichtdienstfreien Werktages behandelt.

Neueingänge, die auf Geschäftsstellen unmittelbar eingehen, werden zunächst der Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt.

2. Die nummerierten Eingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet. Dort sind sie auf die einzelnen Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, die

die niedrigste Abteilungsnummer trägt, zu verteilen. Die Eingangsgeschäftsstelle verwendet hierfür den unter (2) dargestellten Abteilungsspiegel.

3. Jeder Neueingang, für den nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, wird in der Reihenfolge der Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen verteilt, in dem die Spalten des unter (2) dargestellten Abteilungsspiegel, beginnend oben links vertikal gefüllt werden. Die Verteilung beginnt fortlaufend mit der nächsten bereiten Abteilung.

4. Für jeden Neueingang ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache oder einer Vormundschaftssache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache, die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder Elternteile oder deren gemeinsame Kinder betrifft.

Für Sorgeregelungs- und Umgangsregelungsverfahren verschiedener Kinder desselben Elternteils ist die Abteilung zuständig, die als erste mit einem dieser Kinder befasst ist oder war.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.
Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

5. Für einen Neueingang ist die Abteilung zuständig, die bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis (s.o. 4)) bearbeitet oder bearbeitet hat.
   a) Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der höchsten laufenden Nummer zuständig.

b) Besteht die gem. a) ermittelte Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die noch besteht und das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gem. 3) zuzuteilen.

6. Die Eingangsgeschäftsstelle führt eine Namenskartei, in die die Eingänge mit Eingangsdatum, Namen der Parteien, laufender Nummer und zuständige Abteilung vermerkt werden.

7. Abgaben innerhalb des Familiengerichts – auch als Folge eines Zuteilungsfehlers oder der Auflösung einer Abteilung – werden nur dann als Neueingänge behandelt, wenn nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist.

Ist bei einer Zuteilung fälschlich einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

8. Ein Antrag, der nach einem Verfahren über Verfahrenskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den VKH-Antrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird der Antrag im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

9. Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens sowie bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

10. Eine Familiensache zieht eine Vormundschaftssache an sich, wenn dieselbe Mutter oder ein Kind von ihr betroffen sind.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung der Familienabteilungen, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile mit 10 Feldern geführt wird. Die Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Sollte ein Feld mit „X" gesperrt sein, wird es bei der Zuteilung übersprungen.

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5
4 F	3				X	X
5 F	5					
6 F	5					

III. Strafabteilungen

Für die unter D I. 1. und 2. aufgeführten Geschäfte der Strafabteilungen wird das Zuteilungsverfahren wie folgt vorgenommen:

1. Sämtliche in das Register einzutragende Eingänge sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle zuzuleiten. Sodann werden die Eingänge getrennt nach dem jeweiligen Sachgebiet, für die ein gesonderter Turnus geführt wird, entsprechend dem zeitlichen Eingang gestapelt.

Für folgende Sachen wird jeweils für den Strafrichter ein gesonderter Turnus eingerichtet:
Ds-Sachen
Cs-Sachen
Owi-Sachen
AR- Sachen einschließlich der AR(Bew) – Sachen

Noch in der Posteingangsstelle werden die Eingänge mit dem Eingangsstempel sowie einer fortlaufenden Nummerierung versehen und anschließend in einer Liste entsprechend der Nummerierung erfasst. Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet

über die Reihenfolge das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen, wobei die Jahreszahl unberücksichtigt bleibt; bei gleicher Zahl des Aktenzeichens ist die jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft maßgeblich, beginnend mit der kleinsten Abteilung, bei gleicher Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens. Enthält der Vorgang kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen, so ist der Familienname des Beschuldigten bzw. Betroffenen in der alphabetischen Anordnung maßgebend, beim Fehlen eines Betroffenen oder Beschuldigten der Anfangsbuchstabe der ersten in dem Vorgang aufgeführten Person.

Die Nummerierung der Eingänge erfolgt monatlich von neuem.

Die nummerierten Eingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle der Strafabteilungen für Erwachsene vorgelegt. Dort werden die Vorgänge den jeweiligen Abteilungen in der Reihenfolge der Nummerierung entsprechend der Turnuszahl und unter Verwendung des untern stehenden Abteilungsspiegels zugeteilt und zwar beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist.

2. Geht eine Anklage oder eine Antragsschrift gegen einen Beschuldigten ein, gegen den noch ein Erkenntnisverfahren anhängig war, so ist das richterliche Dezernat zuständig, für das das erste, ggfs. älteste, Verfahren eingetragen worden ist.

3. Die neu eingegangene Sache wird auf den Turnus der zuständigen Abteilung angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die zuständige Abteilung eine Sache weniger, wenn sie nicht den ihr aufgrund der Vorstückregelung zugewiesenen Neueingang ohnehin im Turnus erhalten hätte.

Wird auch bei mehreren Beschuldigten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Sache an eine andere Abteilung abgegeben, so erhält die abgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung. In der aufnehmenden Abteilung wird die Sache wird auf den Turnus angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die Abteilung eine Sache weniger.

4. Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurück-

nimmt oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

5. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn

a) in der neuen Anklage

- die Tat anders rechtlich gewürdigt,
- die Sachverhaltsdarstellung geändert wird,
- sich die Anzahl der Angeschuldigten verändert,

b) neue Taten hinzukommen.

6. Unter Anklage im Sinne der beiden vorstehenden Absätze sind auch Privatklagen, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu verstehen.

7. Ist bei einer Zuteilung fälschlicherweise einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

Stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, dass die zentrale Posteingangsstelle einen Eingang dem falschen Turnus zugeordnet hat, so wird dieser Eingang aus diesem Turnus herausgenommen und nach Richtigstellung wie ein Neueingang behandelt. Dabei rücken die nachfolgenden Eingänge des Turnus, dem der Eingang falsch zugeordnet worden war, entsprechend nach vorne, während der zunächst falsch eingetragene Eingang an das Ende des zutreffenden Turnus tritt.

8. Wird ein vorläufig durch das Gericht eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen oder das Hauptverfahren vor einem anderen als dem in der Anklageschrift bezeichneten Gericht eröffnet, so bleibt die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Jugendgericht das Hauptverfahren vor dem allgemeinen Gericht eröffnet.

9. Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zu-

ständig, vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 103 Abs. 3 JGG. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

10. Abweichend von den vorstehenden Regelungen gilt folgendes:

a) Bei den Gs-Sachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.

b) Haben verschiedene Abteilungen des Amtsgerichts auf Freiheitsstrafe mit Bewährung erkannt, so ist für die nach § 453 StPO zu treffenden Entscheidungen nur eine Abteilung zuständig, wobei entsprechende Rechtshilfeersuchen - AR(Bew) – einzubeziehen sind. Zuständig ist die Abteilung, die auf die höchste Strafe erkannt hat. Sind die Strafen gleich, so ist die Abteilung zuständig, deren Urteil zuletzt ergangen ist.

Abteilungsspiegel:

Ds- Sachen

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9
20	3				X	X	X	X	X	X
21	3				X	X	X	X	X	X
22	2			X	X	X	X	X	X	X

Cs- Sachen

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9
20	3				X	X	X	X	X	X
21	3				X	X	X	X	X	X
22	2			X	X	X	X	X	X	X

AR – Sachen einschließlich der AR (Bew)- Sachen

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9
20	2			X	X	X	X	X	X	X

21	2			X	X	X	X	X	X	X
22	2			X	X	X	X	X	X	X

Owi – Sachen

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
20	10										
22	10										

Sollte ein Feld mit „X“ gesperrt sein, wird es bei der Zuteilung übersprungen.

Die sogenannte Vorstückregelung besteht weiterhin.

H.

Sonstige (Zuständigkeits-) Bestimmungen

I.

Die Zuständigkeit wird, soweit sie nach Buchstaben bestimmt ist, wie folgt geregelt:

1. Der Familienname des Beschuldigten, Angeklagten, Betroffenen, Beklagten, Antragsgegner, Schuldners oder Kindes.

Bei Familiensachen gilt im Übrigen die gesetzliche Regelung des § 23 b GVG entsprechend, und zwar auch für den Fall, dass sich die Buchstabenverteilung ändert oder geändert hat.

2. Adelsbezeichnungen und sonstige Zusätze wie z.B. Al, bei, Ben, D', der, auf der, von der, van der El, Mac, Mc, ten, ter, van etc. bleiben außer Betracht.
3. Abkürzungen sind aufzulösen, soweit dies ohne Ermittlungen möglich ist, z.B. ARAG Allgemeine Rechtsschutzversicherung. Nicht auflösbare Abkürzungen bleiben außer Betracht, z. B. ABC Bank.
4. Bei einem Doppelnamen des Beschuldigten, Angeklagten, Betroffenen, Antragsgegners, etc., der erste Namensteil (Schulze-Meier); besteht der Name aus mehreren Wörtern, das erste großgeschriebene Wort. In Familiensachen gilt der Ehename.
5. Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern, etc. der Name des ersten Beklagten.
6. Ist ein bestimmter Gegner nicht vorhanden, so ist der Name des Klägers/Antragstellers maßgebend.
7. Spätere Änderung der Parteibezeichnung oder Wegfall einer Partei bleiben unberücksichtigt.
8. Bei mehreren Beschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen der Name des ältesten.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Richter über ihre Zuständigkeit entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts. Lehnt der Richter, an den die Sache von dem damit zuerst befassten richterlichen Sachbearbeiter zuständigkeitshalber abgegeben wurde, eine Bearbeitung ab, so legt er die Sache unverzüglich zur Entscheidung vor. Er erledigt vorher gebotene Eilmaßnahmen.

II.

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt sein geschäftsplanmäßiger Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so erfolgt die weitere Vertretung durch die Richter des gleichen Sachgebietes zu A bis E in der alphabetischen Reihenfolge nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen Richter. Sodann sind alle Richter in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen Richter zur Vertretung berufen.

III.

Zuständig für die Weiterbearbeitung der vom Rechtsmittelgericht an eine andere, nicht bestimmte Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Sache oder bei Ausscheiden des Richters (z.B. wegen Ausschließung nach §§ 23 f StPO oder Befangenheit) ist der Vertreter.

IV.

Die Abgabe ist nur zulässig:

1. in Zivilsachen bis zu einer Entscheidung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe, der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens oder von vorbereitenden Maßnahmen gem. § 273 ZPO oder der Bestimmung eines Termins;
2. in allen im Turnusverfahren verteilten Zivilsachen ist eine Abgabe -mit Ausnahme der in H II 9. getroffenen Regelung- nicht zulässig.
3. in Strafsachen bis zum Erlass des Strafbefehls oder der Eröffnung des Hauptverfahrens;
4. in Bußgeldsachen bis zur Bestimmung eines Termins

I.

Saalbelegung

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Saal 7		Abt. 12	Abt. 8 Abt. 11	Abt. 22 Abt. 21 Abt. 20 Owi	Abt. 10 Abt. 11
Saal 13	Abt. 22		Abt. 24 Abt. 20 Ds/Cs	Abt. 22 Abt. 21 Abt. 20 Owi	Abt. 24 Abt.20 Ds/Cs
Saal 21	Abt. 4-6	Abt. 4	Abt. 6	Abt. 5	Abt. 4-6

Bei Mehrfachbelegung oder abweichender Belegung erfolgt die Nutzung nach Absprache.

J.

Übergangsregelung

Bei einer buchstabenmäßigen Änderung der Zuständigkeit findet, sofern eine anderslautende Regelung nicht getroffen ist, eine Abgabe der anhängigen Sachen nicht statt.

K.

Bereitschaftsdienst

Zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeiten ist bei dem Amtsgericht Ratingen aufgrund der RV des JM vom 15.05.2007 (2043 - I 3) ein Bereitschaftsdienst nach folgender Maßgabe eingerichtet

I.
Die Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen nehmen aufgrund der sechsten Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG vom 28.11.2019 des Landes NRW die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes in Form eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstes (sogenannter Pool) nach einem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan wahr. Die Entscheidungen ergehen unter dem Aktenzeichen des jeweils zuständigen Amtsgerichts. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personenbezeichnungen verwendet.

II.
Die zugewiesenen Richter (siehe IV) nehmen mit einem Anteil von jeweils 0,5 Arbeitskraftanteilen den Bereitschaftsdienst für das nach den Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit jeweils zuständige Amtsgericht als Bereitschaftsdienstgericht wahr. Der Bereitschaftsdienst findet ausschließlich in Form einer Rufbereitschaft statt an Werktagen montags bis freitags von 6:00 bis 7:30 Uhr sowie von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr, ferner an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen sowie an sonstigen Tagen, an denen eines der am Eildienst beteiligten Gerichte geschlossen ist, von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr. An den vorbezeichneten sonstigen Schließtagen wird der Bereitschaftsdienst nur für das jeweils geschlossene Amtsgericht wahrgenommen.
Als Koordinator des Eil- und Bereitschaftsdienstes wird ein weiterer Richter mit 0,25 Arbeitskraftanteilen bestellt.

III.
Die Richter des Eildienstes sind zuständig für
1. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Zivil- und Zivilprozessrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
2. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Familienrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
3. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des PsychKG NRW, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
4. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Betreuungsrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
5. unaufschiebbare Rechtshandlungen nach der Strafprozessordnung sowie auf dem Gebiet des Straf- und Maßregelvollzugs und des Vollzugs der Untersuchungshaft, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;

6. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Polizeirechts, des Ausländer- und Asylrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
7. sonstige unaufschiebbare Rechtshandlungen, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist.

IV.
Den Eildienst versehen die Richter am Amtsgericht
1. Richterin am Amtsgericht Bauer (Amtsgericht Neuss),
2. Richterin am Amtsgericht Hamacher (Amtsgericht Neuss),
3. Richterin am Amtsgericht Engelkamp-Neeser (Amtsgericht Ratingen)
4. Richterin am Amtsgericht Pütz (Amtsgericht Langenfeld)

Welcher Richter den Eildienst zu welchem Zeitpunkt versieht, ergibt sich aus der unter VI. nachstehenden Liste.
Die Aufgabe des Koordinators des Eil- und Bereitschaftsdienstes übernimmt aufgrund Bestimmung und Freistellung durch den Direktor des Amtsgerichts Neuss Richter am Amtsgericht Nomrowski.
Bei Vertretungsfällen übernimmt die Vertretung der vorstehend bei der Besetzung nächstbenannte Richter, wobei der letztbenannte Richter durch den erstbenannten Richter vertreten wird. Ist der hiernach jeweils zur Vertretung berufene Richter selbst verhindert, ist dessen Vertreter zur Vertretung berufen (Vertretungsring).
Für den Fall, dass alle vier Richter des Eil- und Bereitschaftsdienstes verhindert sind oder die Verhinderung eines Richters über mehr als 4 Wochen hinaus andauert, werden in dieser Reihenfolge zu weiteren Vertretern bestimmt:
1. Richter am Amtsgericht Nomrowski (Amtsgericht Neuss)
2. Richter am Amtsgericht Lang (Amtsgericht Neuss)
3. Richter am Amtsgericht Thormeyer (Amtsgericht Langenfeld)
4. Richterin am Landgericht Kaiser (Landgericht Düsseldorf)
5. Richter am Amtsgericht Quernheim (Amtsgericht Ratingen)
6. Richter am Amtsgericht Wunderlich (Amtsgericht Neuss)
7. Richter am Amtsgericht Petzka (Amtsgericht Neuss)

Ist der zur Vertretung berufene Richter selbst verhindert, wird der jeweils nächstbenannte Richter zur Vertretung berufen. Um eine gleichmäßige Heranziehung der weiteren Vertreter zu gewährleisten, gilt jeder weitere Vertreter nach einer tatsächlich geleisteten Vertretungszeit von einer Woche als verhindert. Haben alle weiteren Vertreter eine Vertretungszeit von einer Woche absolviert, entfällt die Verhinderung durch die tatsächlich geleistete Vertretungszeit, bis erneut alle Vertreter eine Vertretungszeit von einer Woche absolviert haben.
Im Beschäftigungsgericht erhält jeder Vertretungsrichter für die tatsächlich geleistete Eildienstwoche eine angemessene Entlastung.
Bedarf es in Zweifelsfällen der förmlichen Feststellung einer Verhinderung, erfolgt diese durch die Präsidentin des Landgerichts. Ein vorheriger Tausch des Eildienstes ist möglich. Die Präsidien ermächtigen die Präsidentin des Landgerichts, einen solchen Tausch zu genehmigen.

V.
Lässt die Anzahl der zu erledigenden Rechtsgeschäfte die Erledigung durch nur einen Richter nicht zu, zieht der mit dem Eildienst befasste Richter in der unter IV. geregelten Reihenfolge weitere Richter hinzu.

VI.
Die Eil- und Bereitschaftsdienste werden 2025 wie folgt verteilt:

01.01.2025 – 02.01.2025 Pütz
03.01.2025 – 09.01.2025 Bauer
10.01.2025 – 12.01.2025 Engelkamp-Neeser
13.01.2025 – 16.01.2025 Hamacher
17.01.2025 – 23.01.2025 Engelkamp-Neeser
24.01.2025 – 28.01.2025 Pütz
29.01.2025 Hamacher
30.01.2025 Pütz
31.01.2025 – 04.02.2025 Bauer
05.02.2025 – 06.02.2025 Pütz
07.02.2025 – 10.02.2025 Hamacher
11.02.2025 Pütz
12.02.2025 – 13.02.2025 Hamacher
14.02.2025 – 20.02.2025 Engelkamp-Neeser
21.02.2025 – 27.02.2025 Pütz
28.02.2025 – 06.03.2025 Bauer
07.03.2025 – 16.03.2025 Hamacher
17.03.2025 – 20.03.2025 Engelkamp-Neeser
21.03.2025 – 27.03.2025 Pütz
28.03.2025 – 03.04.2025 Bauer
04.04.2025 – 10.04.2025 Pütz
11.04.2025 – 12.04.2025 Engelkamp-Neeser
13.04.2025 Bauer
14.04.2025 – 17.04.2025 Engelkamp-Neeser
18.04.2025 – 19.04.2025 Pütz
20.04.2025 – 21.04.2025 Hamacher
22.04.2025 – 24.04.2025 Pütz
25.04.2025 – 30.04.2025 Bauer
01.05.2025 – 04.05.2025 Engelkamp-Neeser
05.05.2025 – 11.05.2025 Hamacher
12.05.2025 – 15.05.2025 Engelkamp-Neeser
16.05.2025 – 22.05.2025 Hamacher
23.05.2025 – 01.06.2025 Bauer
02.06.2025 – 05.06.2025 Hamacher
06.06.2025 – 12.06.2025 Engelkamp-Neeser
13.06.2025 Pütz
14.06.2025 Hamacher
15.06.2025 – 18.06.2025 Pütz
19.06.2025 – 22.06.2025 Hamacher

23.06.2025 – 26.06.2025 Bauer
27.06.2025 – 03.07.2025 Hamacher
04.07.2025 – 10.07.2025 Engelkamp-Neeser
11.07.2025 – 19.07.2025 Pütz
20.07.2025 Engelkamp-Neeser
21.07.2025 – 24.07.2025 Hamacher
25.07.2025 – 31.07.2025 Bauer
01.08.2025 – 07.08.2025 Hamacher
08.08.2025 – 14.08.2025 Pütz
15.08.2025 – 21.08.2025 Engelkamp-Neeser
22.08.2025 – 28.08.2025 Bauer
29.08.2025 – 04.09.2025 Engelkamp-Neeser
05.09.2025 – 11.09.2025 Pütz
12.09.2025 – 18.09.2025 Bauer
19.09.2025 – 25.09.2025 Hamacher
26.09.2025 – 02.10.2025 Bauer
03.10.2025 – 09.10.2025 Pütz
10.10.2025 – 16.10.2025 Engelkamp-Neeser
17.10.2025 – 23.10.2025 Hamacher
24.10.2025 – 30.10.2025 Engelkamp-Neeser
31.10.2025 – 06.11.2025 Pütz
07.11.2025 – 13.11.2025 Hamacher
14.11.2025 – 20.11.2025 Bauer
21.11.2025 – 27.11.2025 Engelkamp-Neeser
28.11.2025 – 04.12.2025 Pütz
05.12.2025 – 11.12.2025 Bauer
12.12.2025 – 18.12.2025 Hamacher
19.12.2025 – 24.12.2025 Engelkamp-Neeser
25.12.2025 Hamacher
26.12.2025 Bauer
27.12.2025 – 31.12.2025 Pütz

L.

Reihenfolge der Richterinnen und Richter nach dem Dienstalter mit dem Dienstältesten beginnend (hierbei ist bei Proberichtern der Zeitpunkt ihrer Abordnung an das AG Ratingen maßgeblich)

1. Dr. Harsta, Daniela
2. Dolfen, Gisela
3. Engelkamp-Neeser, Ingrid
4. Dr. Elschner, Imke
5. Waldrich, Larissa
6. RinAG Pearson
7. Quernheim, Hendrik

Ratingen, 13.12.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Harsta	Petzka	Dolfen
Direktorin des Amtsgerichts	Richter am Amtsgericht (Stv DAG)	Richterin am Amtsgericht
Engelkamp-Neeser	Quernheim	
Richterin am Amtsgericht	Richter am Amtsgericht	

Anlage zum Geschäftsverteilungsplan

Zuständigkeit an den Freitagen im Geschäftsjahr 2025 ab dem 1.1.2025

03.01.2025	Dr. Elschner	Dolfen
10.01.2025	Engelkamp-Neeser	Waldrich
17.01.2025	Pearson	Quernheim
24.01.2025	Quernheim	Pearson Weitere Vertreterin: Dr. Harsta
31.01.2025	Dr. Harsta	Engelkamp-Neeser
07.02.2025	Pearson	Waldrich
14.02.2025	Dolfen	Dr. Elschner
21.02.2025	Quernheim	Pearson Weitere Vertreterin: Dr. Harsta
28.02.2025	Elschner	Waldrich
07.03.2025	Dolfen	Dr. Elschner
14.03.2025	Engelkamp-Neeser	Dr. Harsta
21.03.2025	Dr. Elschner	Dolfen
28.03.2025	Waldrich	N.N.
04.04.2025	Pearson	Quernheim

11.04.2025	Quernheim	Pearson Weitere Vertreterin: Dr. Harsta
18.04.2025	Gesetzlicher Feiertag	
25.04.2025	Dr. Harsta	Engelkamp-Neeser
02.05.2025	N.N.	Waldrich
09.05.2025	Dolfen	Dr. Elschner
16.05.2025	Quernheim	Pearson Weitere Vertreterin: Dr. Harsta
23.05.2025	N.N.	Waldrich
30.05.2025	Dolfen	Dr. Elschner
06.06.2025	Engelkamp-Neeser	Dr. Harsta
13.06.2025	Dr. Elschner	Dolfen
20.06.2025	Waldrich	N.N.
27.06.2025	Pearson	Quernheim
04.07.2025	Quernheim	Pearson Weitere Vertreterin: Dr. Harsta
11.07.2025	Dr. Harsta	Engelkamp-Neeser
18.07.2025	N.N.	Waldrich
25.07.2025	Dolfen	Dr. Elschner
01.08.2025	Quernheim	Pearson Weitere Vertreterin: Dr.

		Harsta
08.08.2025	N.N.	Waldrich
15.08.2025	Dolfen	Dr. Elschner
22.08.2025	Engelkamp-Neeser	Dr. Harsta
29.08.2025	Dr. Elschner	Dolfen
05.09.2025	Waldrich	N.N.
12.09.2025	Pearson	Quernheim
19.09.2025	Quernheim	Pearson Weitere Vertreterin: Dr. Harsta
26.09.2025	Dr. Harsta	Engelkamp-Neeser
03.10.2025	Gesetzlicher Feiertag	
10.10.2025	N.N.	Waldrich
17.10.2025	Dolfen	Dr. Elschner
24.10.2025	Quernheim	Pearson Weitere Vertreterin: Dr. Harsta
31.10.2025	N.N.	Waldrich
07.11.2025	Dolfen	Dr. Elschner
14.11.2025	Engelkamp-Neeser	Dr. Harsta
21.11.2025	Dr. Elschner	Dolfen
28.11.2025	Waldrich	N.N.

05.12.2025	Pearson	Quernheim
12.12.2025	Quernheim	Pearson Weitere Vertreterin: Dr. Harsta
19.12.2025	Dr. Harsta	Engelkamp-Neeser
26.12.2025	Gesetzlicher Feiertag	